

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidenten des Bayerischen Jagdverbandes  
Herr Ernst Weidenbusch  
Hohenlindener Str. 12  
85622 Feldkirchen

	Bayerischer Jagdverband e.V. Präsidialbüro EINGEGANGEN	
11. Nov. 2024 !		
geprüft CB	Sachbearbeiter EW	Aktenzeichen 000205

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22.10.2024

Unser Zeichen  
E4-2130-1-51

Bearbeiter  
Herr Ruhland

München  
04.11.2024

Telefon / - Fax  
089 2192-2553 / -12553

Zimmer  
BR4-0440

E-Mail  
Michael.Ruhland@stmi.bayern.de

## **Waffenrecht; Auswirkungen des Sicherheitspakets für die bayerischen Jägerinnen und Jäger**

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2024, in dem Sie uns bitten, die Auswirkungen der im aktuellen Sicherheitspaket des Bundes enthaltenen Änderungen des Waffengesetzes für die bayerischen Jägerinnen und Jäger aufzuzeigen. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Deutsche Bundestag hat zwischenzeitlich das „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ beschlossen, das in Art. 5 auch Änderungen des Waffengesetzes enthält. Die Bayerische Staatsregierung lehnt die darin vorgenommenen Waffenrechtsverschärfungen ab, weil keine von ihnen die Taten von Mannheim und Solingen hätte verhindern können und sie von einem tiefen Misstrauen gegenüber Jägern, Sportschützen und anderen legalen Waffenbesitzern geprägt sind. Bayern hat u.a. deshalb im Bundesrat gegen das Gesetz votiert und einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt, der jedoch keine Mehrheit gefunden hat.

Trotz der politischen Ablehnung dieses Änderungsgesetzes durch die Bayerische Staatsregierung haben bayerische Behörden geltendes Bundesrecht zu vollziehen. Von den nun in Kürze in Kraft tretenden Änderungen dürften für Jägerinnen und Jäger im Wesentlichen folgende von Interesse sein:

- **Zuverlässigkeitsprüfung (§§ 5 bis 6a WaffG)**

Um Extremisten vom Zugang zu legalen Schusswaffen auszuschließen, wird in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c WaffG ein Katalog von Staatsschutzdelikten (wie z.B. Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB) ergänzt, die auch bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr die absolute Unzuverlässigkeit des Verurteilten begründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c WaffG n.F.). Berücksichtigt werden nur rechtskräftige Verurteilungen der letzten zehn Jahre. Zudem wird der Kreis der von den Waffenbehörden gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 3 WaffG im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung abzufragenden Behörden erweitert: Wurde bislang nur die örtlich zuständige Polizeidienststelle abgefragt, werden künftig neben einer Stelle der Landespolizei auch Stellen des Bundes einbezogen (Bundespolizei, Zollkriminalamt, im Einzelfall auch das Bundeskriminalamt). Die Eignungsprüfung erstreckt sich auch auf Erkenntnisse von Polizeidienststellen der früher innegehabten Wohnsitze aus den letzten zehn Jahren. Die abgefragten Behörden unterliegen künftig ferner einer Verpflichtung zum Nachbericht, wie sie bislang bereits für die Verfassungsschutzbehörden gilt. Neue Erkenntnisse, die für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung relevant sind, sind damit eigeninitiativ der zuständigen Waffenbehörde zu übermitteln (§ 6a WaffG).

Liegen Tatsachen für eine fehlende Zuverlässigkeit oder Eignung vor, können die Waffenbehörden künftig nach § 46 Abs. 4 Satz 2 WaffG für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf die Erlaubnisurkunden sowie Waffen oder Munition sofort vorläufig sicherstellen, soweit durch den weiteren Umgang eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht. Durchsuchungen dürfen grundsätzlich nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug ausnahmsweise auch durch die Waffenbehörde angeordnet werden (§ 46 Abs. 5 WaffG).

- **Mitteilungspflichten gegenüber den Jagdbehörden (§ 6b WaffG)**

Durch den neuen § 6b WaffG wird klargestellt, dass die Waffenbehörden dazu verpflichtet sind, die zuständigen Jagdbehörden unverzüglich zu informieren, wenn ein Jäger nicht mehr zuverlässig oder persönlich geeignet sein sollte. Das entspricht der bayerischen Vollzugspraxis.

- **Waffen- und Messerverbotzonen (§§ 42 bis 42c WaffG)**

Nach § 42 Abs. 4a Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 WaffG ist künftig nicht nur das Führen von Waffen, sondern auch von Messern an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten. Entsprechend wird die Ermächtigung der Landesregierungen in § 45 Abs. 5 WaffG, durch Rechtsverordnung an kriminalitätsbelasteten Orten das Führen von Waffen zu verbieten, auf Messer erweitert und mit der bisherigen Ermächtigung zur Errichtung von Messerverbotzonen an stark frequentierten Orten (bislang § 42 Abs. 6 WaffG) zusammengeführt; die dortige Einschränkung auf Klingenslängen von mehr als vier Zentimeter entfällt. Außerdem gilt künftig ein gesetzliches Führensverbot von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr (§ 42b Abs. 1 Satz 1 WaffG).

Von den Waffen- und Messerverboten nach dem Waffengesetz sind Fälle ausgenommen bzw. in der Rechtsverordnung als Ausnahme vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt (§ 42 Abs. 4a Satz 1, Abs. 5 Satz 2, § 42b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WaffG). Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis für das Führen von Waffen mit Ausnahme des kleinen Waffenscheins (§ 42 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a, § 42b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WaffG) und bei Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Jagd führen (§ 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 8 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Nr. 2, § 42b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WaffG). Ausgenommen sind ferner das nicht zugriffsbereite Befördern von Messern von einem Ort zum anderen (§ 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 3 WaffG) sowie jedes Führen eines Messers im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck (§ 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 10 WaffG). Nicht zugriffsbereit ist ein Messer in diesem Sinn, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 zu § 1 Abs. 4 WaffG).

Zur Durchsetzung der Waffen- und Messerverbote erhält die Polizei in § 42c WaffG die Befugnis, Kontrollen von Personen durchzuführen.

- **Abgabe von neu verbotenen Springmessern**

Im Rahmen des gesetzlichen Verbots von Spring- und Fallmessern wird künftig die Ausnahme für Springmesser, bei denen die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen ist, auf solche Fälle beschränkt, in denen ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG).

Unerlaubt besessene Springmesser können innerhalb eines Jahres sanktionslos an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler), die zuständige Waffenbehörde oder eine Polizeidienststelle übergeben werden (§ 58 Abs. 24 WaffG).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein zu können. Gerne dürfen Sie diese Zusammenstellung für die „JAGD in Bayern“ und Ihre JiB-App verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Unterreitmeier  
Ministerialrat